

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/031	26.06.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 248 - 255		Telefon: 80-94040

Fachschaftsordnung
der Fachschaft Bauingenieurwesen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 20.06.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung

I.	Allgemeines	250
§ 1	Grundlagen der Fachschaftsordnung	250
§ 2	Begriffsbestimmung	250
§ 3	Rechte und Pflichten	250
II.	Organe und Gremien der Fachschaft	250
§ 4	Organe der Fachschaft	250
§ 5	Fachschaftsvertretung	251
§ 6	Fachschaftsrat	251
§ 7	Fachschaftsvollversammlung	252
§ 8	Gruppe der Referentinnen und Referenten	253
§ 9	Urabstimmung	253
III.	Wahlen zu Organen der Fachschaft	254
§ 10	Wahlen	254
§ 11	Wahlleitung	254
IV.	Finanzen	254
§ 12	Mittelverwaltung	254
§ 13	Personen für die Geschäftsführung	255
§ 14	Kassenwartin bzw. Kassenwart	255
V.	Schlussbestimmungen	255
§ 15	Änderungs- und Ergänzungsordnungen	255
§ 16	In-Kraft-Treten	255

I. Allgemeines

§ 1

Grundlagen der Fachschaftsordnung

- Satzung der Studierendenschaft in ihrer gültigen Fassung
- deren Anlagen, Fachschaftsrahmenordnung, Finanzordnung, Wahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden des Fachbereiches Bauingenieurwesen bilden die Fachschaft der Bauingenieure und Wirtschaftsingenieure Fachrichtung Bauingenieurwesen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung vertritt die Interessen der Fachschaft der Bauingenieure und Wirtschaftsingenieure Fachrichtung Bauingenieurwesen.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß den §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen und Anträge an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu stellen sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, alle Unterlagen der Fachschaft einzusehen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der RWTH erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in §3 (3) Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.
- (4) Diese Satzung und deren Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft bindend.

II. Organe und Gremien der Fachschaft

§ 4

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvertretung
- der Fachschaftsrat

- die Fachschaftsvollversammlung
- die Gruppe der Referenten

§ 5 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das höchste Beschluss fassende Organ der Fachschaft. Sie besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (3) Die Fachschaftsvertretung tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen sind öffentlich, jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht. Es ist ein Protokoll jeder Sitzung anzufertigen. Die Protokolle können eingesehen werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung der Studierendenschaft, ihre Ergänzungsordnungen, die Fachschaftsordnung und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung einmal gefasster Beschlüsse bedarf es der 2/3 Mehrheit. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Fachschaftsvertretung ist für ihr Handeln in ihrer Gesamtheit verantwortlich. Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter, die einen Beschluss nicht mitverantworten wollen, halten dieses ausdrücklich im Protokoll fest.
- (6) Erfüllt ein Mitglied der Fachschaftsvertretung seine Pflichten nicht ordnungsgemäß, so kann es mit einer 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvertretung seines Amtes enthoben werden.
- (7) Die Fachschaftsvertretung löst sich auf, wenn sie dieses mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (8) Die Fachschaftsvertretung hat folgende Aufgaben:
 - Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 - In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden,
 - Die Satzung der Fachschaft und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 - Über die Verwendung der Fachschaftsmittel zu beschließen und deren Handhabung im Fachschaftsrat auf Richtigkeit zu überprüfen,
 - Über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates zu entscheiden,
 - Kandidierende zur Wahl der Referentinnen bzw. Referenten vorschlagen.

§ 6 Fachschaftsrat

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören die Kassenwartin bzw. der Kassenwart sowie die beiden Personen der Geschäftsführung an.

- (2) Zu Beginn der Amtsperiode wählt die Fachschaftsvertretung zwei Personen aus ihrer Mitte, die für die Geschäftsführung verantwortlich sind, mit den Stimmen der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Auf Antrag mindestens einer wahlberechtigten Person wird eine geheime Wahl durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates endet durch die Wahl einer Nachfolge oder Rücktritt. Im letzteren Fall ist das Mitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Fachschaft zu vertreten,
 - die Geschäfte der Fachschaft zu führen,
 - Beschlüsse der Organe der Fachschaft auszuführen,
 - der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist für sein Handeln in seiner Gesamtheit verantwortlich. Fachschaftsräte, die einen Beschluss nicht mitverantworten wollen, halten dieses ausdrücklich im Protokoll fest.
- (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit bei den Sitzungen der Fachschaftsvertretung verpflichtet.
- (8) Sie sind verpflichtet, der Fachschaftsvertretung auf Verlangen umfassend Auskunft über ihre Amtsgeschäfte zu geben.

§ 7

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft gemäß §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (3) Sowohl der Fachschaftsrat, als auch die Fachschaftsvertretung können in Angelegenheiten der Fachschaft die Einberufung einer außerordentlichen Fachschaftsvollversammlung beschließen. Der Fachschaftsrat muss diese beschließen, wenn sie von mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft in schriftlicher Form gefordert wird.
- (4) Die ordentlichen Fachschaftsvollversammlungen sind mindestens vierzehn Tage vor der Durchführung von der Fachschaftsvertretung durch Aushang bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind spätestens drei Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einem Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt die Kassenwartin bzw. den Kassenwart und die Referentinnen und Referenten mit einfacher Mehrheit; die Kassenwartin bzw. der Kassenwart für die Dauer eines Jahres, die Referentinnen und Referenten für die Dauer bis zur nächsten Fachschaftsvollversammlung.

- (7) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates oder der Fachschaftsvertretung sein, oder der Gruppe der Referentinnen und Referenten angehören.
- (8) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen für die übrigen Organe der Fachschaft.

§ 8

Gruppe der Referentinnen und Referenten

- (1) Die Gruppe der Referentinnen und Referenten besteht aus höchstens 6 Mitgliedern und sind für folgende Bereiche verantwortlich:
 - Team Party
 - Erstsemesterarbeit
 - Homepage
 - EDV
- (2) Sie werden von der Fachschaftsvollversammlung einzeln, mit einfacher Mehrheit, offen, für die Dauer bis zur nächsten Vollversammlung gewählt.
- (3) Die Fachschaftsvertretung schlägt der Fachschaftsvollversammlung für jeden Bereich aus der Gruppe der Referentinnen und Referenten, bis zu drei Kandidierende vor. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Fachschaftsvertretung beschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zu einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Fachschaftsvollversammlung bei der Fachschaftsvertretung bewerben.
- (4) Für den Bereich Team Party gibt es bis zu zwei Referentinnen bzw. Referenten. Diese haben die Aufgabe der Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen der Fachschaft. Für den Bereich Erstsemesterarbeit gibt es bis zu zwei Referentinnen bzw. Referenten. Diese haben die Aufgaben die Einführungstage und die weiterführende Betreuung der Studierenden in den ersten beiden Semestern zu organisieren. Für den Bereich der Homepage gibt es bis zu einer bzw. einem Verantwortlichen. Diese bzw. dieser hat die Aufgabe für die Einrichtung und Aktualität der Homepage sowie für die Administration deren Forums zu sorgen. Für den Bereich der EDV gibt es bis zu einer bzw. einem Verantwortlichen. Diese bzw. dieser hat die Aufgabe für die Beschaffung, Einrichtung, Wartung und Verwaltung der Hard- und Software der EDV-Ausstattung zu sorgen.
- (5) Jede Referentin und jeder Referent ist verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung umfassend Auskunft über ihre bzw. seine Tätigkeit zu geben.

§ 9

Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Bauingenieurinnen und -ingenieure entsprechend.

- (4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 10 Wahlen

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet im Sommersemester an fünf aufeinander folgenden Tagen statt. Sie soll zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung gehören dieser für die Dauer einer Wahlperiode an. Sie endet mit dem Zusammentritt einer neuen Fachschaftsvertretung. Die Neuwahl findet frühestens elf, höchstens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die beiden Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer werden nach § 6 (2) gewählt.
- (4) Die Gruppe der Referentinnen und Referenten wird gemäß § 8 gewählt.
- (5) Das weitere regelt die Wahlordnung der Fachschaft der Bauingenieurinnen und -ingenieure.

§ 11 Wahlleitung

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Sie bzw. er kann nicht zu dem zu wählenden Organ kandidieren und darf nicht Mitglied des bisherigen sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

IV. Finanzen

§ 12 Mittelverwaltung

- (1) Die Fachschaft verwaltet die ihr übertragenen Mittel entsprechend ihrer Aufgabenstellung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und der Finanzordnung.
- (2) Vor der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung jedes Semesters wird die Kasse durch die zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer geprüft.
- (3) Die Verwendung der Mittel und die Ausgabenhöhe regelt, soweit dieses nicht in der Finanzordnung geregelt ist, die Fachschaftsvertretung.

- (4) Die Kassenswartin bzw. der Kassenswart oder dessen Stellvertretung geben der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung eines jeden Semesters einen Kassenbericht.

§ 13
Personen für die Geschäftsführung

Die Fachschaft benennt dem AStA die zwei für die Geschäftsführung zuständigen Personen.

§ 14
Kassenswartin bzw. Kassenswart

Die Kassenswartin bzw. der Kassenswart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Sie bzw. er ist Mitglied des Fachschaftsrates.

V. Schlussbestimmungen

§ 15
Änderungs- und Ergänzungsordnungen

- (1) Die Fachschaftsvertretung beschließt mit der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung und ist für Änderungen zuständig. Eine Ergänzungsordnung ist die Wahlordnung der Bauingenieurinnen und -ingenieure. Die Organe der Fachschaft können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fachschaftsordnungen der Fachschaft Bauingenieurwesen außer Kraft. Ausgenommen hiervon ist die Wahlordnung für Bauingenieurinnen und -ingenieure.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Bauingenieurwesen vom 23. Februar 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.06.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut